

Satzung

des Senioren- und Behindertenbeirates der Stadt Hohenmölsen

Wortlaut der Satzung des Senioren- und Behindertenbeirates der Stadt Hohenmölsen gemäß Beschluss des Stadtrates der Stadt Hohenmölsen Nr. V./49/2011 vom 13.10.2011, geändert durch Beschluss Nr. V./07/2014 vom 15.05.2014 und Beschluss Nr. VII./009/2019 vom 17.10.2019.

§ 1

Bildung des Senioren- und Behindertenbeirates und Aufgaben

- (1) Die Stadt Hohenmölsen bildet einen ehrenamtlichen Senioren- und Behindertenbeirat.
- (2) Der Beirat hat die Aufgabe, die Erfahrungen, Kenntnisse, Bedürfnisse und Wünsche der Senioren sowie von Menschen mit Behinderungen der Stadt Hohenmölsen in die vom Stadtrat und seinen Ausschüssen zu beratenden und entscheidenden Angelegenheiten beratend einzubringen.
Die Aufgaben des Senioren- und Behindertenbeirates sind insbesondere:
 1. den Belangen der Senioren sowie der Menschen mit Behinderungen der Stadt Hohenmölsen gegenüber dem Stadtrat, seinen Ausschüssen und der Verwaltung Gehör zu verschaffen;
 2. nach Aufforderung durch den Stadtrat und seiner Ausschüsse in bestimmten städtischen Angelegenheiten zu den Interessen und Belangen der älteren sowie der Menschen mit Behinderungen Stellung zu nehmen;
 3. durch Anregungen, Empfehlungen, Vorschläge und Stellungnahmen in allen städtischen Angelegenheiten, die die älteren sowie der Menschen mit Behinderungen betreffen, den Stadtrat und seine Ausschüsse sowie die Verwaltung zu informieren und zu beraten;
 4. durch Vorschläge, Empfehlungen und Hinweise auf die Gestaltung und Entwicklung der Stadt Hohenmölsen in allen Angelegenheiten der älteren Einwohner sowie der Menschen mit Behinderungen Einfluss zu nehmen. Die Einflussnahme in allen Angelegenheiten soll insbesondere die Integration von Menschen mit Behinderungen in das gesellschaftliche Leben der Stadt und die kontinuierliche Schaffung sowie Verbesserung der dazu erforderlichen Bedingungen fördern.

§ 2

Berufung und Amtszeit

- (1) Der Senioren- und Behindertenbeirat besteht aus bis zu 12 ehrenamtlichen Mitgliedern, die durch den Stadtrat in geheimer Wahl berufen werden. Eine Ergänzungswahl hat zu erfolgen, wenn die Mitgliederzahl unter 8 Personen sinkt und Ersatzmitglieder nicht zur Verfügung stehen. Die Beiratsmitglieder müssen Bürger der Stadt Hohenmölsen sein. Die Berufung ist widerruflich.
- (2) Die Mitglieder des Senioren- und Behindertenbeirates sollen grundsätzlich aus der Bevölkerungsgruppe der Senioren und Vorruheständler bzw. aus der Bevölkerungsgruppe der Behinderten oder aus Bürgern, die sich aktiv für die Belange von Menschen mit Behinderungen einsetzen, berufen werden. Bei der Berufung sollen die Vorschläge der in der Stadt Hohenmölsen vertretenen Träger in der freien Wohlfahrtspflege, der aktiven Seniorengruppen sowie der aktiven Gruppen der Behindertenarbeit berücksichtigt werden. Rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit des Senioren- und Behindertenbeirates werden die Vorschlagsberechtigten durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der

Stadt Hohenmölsen aufgefordert, Mitglieder für den Senioren- und Behindertenbeirat vorzuschlagen.

- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Senioren- und Behindertenbeirates richtet sich nach der des Stadtrates; sofern ihre Berufung nicht zuvor widerrufen wird. Nach einer Neuwahl des Stadtrates bleiben die Mitglieder des Senioren- und Behindertenbeirates bis zu einer Neuwahl im Amt.
- (4) Die erste Sitzung nach jeweils erfolgter Bestellung des Senioren- und Behindertenbeirates wird durch den Bürgermeister einberufen und bis zur Bestimmung des Vorsitzenden des Beirates geleitet.
- (5) Der Senioren- und Behindertenbeirat bestellt aus seiner Mitte der Beiratsmitglieder mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter des Beirates. Eine Abberufung bedarf der Mehrheit der Mitglieder des Beirates.

§ 3 Verfahren

- (1) Der Senioren- und Behindertenbeirat tritt nach Bedarf zusammen. Über seine Vorschläge, Empfehlungen und Stellungnahmen im Rahmen seiner Aufgaben berät und beschließt er in öffentlicher Sitzung. Der Bürgermeister oder ein von ihm bestimmter Bediensteter nimmt an den Sitzungen des Senioren- und Behindertenbeirates teil und ist zu Fragen der Aufgaben, Rechte und Pflichten sowie des Verfahrens des Senioren- und Behindertenbeirates zu hören.
- (2) Der Vorsitzende des Beirates oder ansonsten ein vom Beirat bestimmtes Mitglied erhalten in Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse bei Bedarf das Wort zur Abgabe mündlicher Stellungnahmen, zur Erläuterung schriftlicher Stellungnahmen und zur Beantwortung von den Stadträten dazu bestehender Fragen.
- (3) Der Bürgermeister hat dem Senioren- und Behindertenbeirat die für seine Tätigkeit erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Akten zur Verfügung zu stellen bzw. dies zu veranlassen.

§ 4 Aufwandsentschädigung, Geschäftsordnung

- (1) Die Mitglieder des Senioren- und Behindertenbeirates erhalten auf Antrag eine Fahrtkostenerstattung zur Teilnahme an Veranstaltungen in Ausübung ihrer Tätigkeit.
- (2) Die anwendbaren Vorschriften der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Hohenmölsen und seiner Ausschüsse gelten für das Verfahren und den Ablauf der Sitzungen des Senioren- und Behindertenbeirates entsprechend, soweit nicht in dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist.

§ 5 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für Personen mit männlichem, weiblichem und diversem Geschlecht.